

Kindertagesstättensatzung der Ev. Kindertagesstätte Sehestedt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sehestedt

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt in der Sitzung am 25.11.2015 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern*) erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

*) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Sehestedt.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung von Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO), (GVOBl. Schl.-H. vom 13.11.1992, S. 500)
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen (NBl. KM Schl.-H. Nr. 24/1973, S. 313)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf.

(2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(3) Bei der Betreuung eines Kindes bis 15:00 Uhr ist die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung aus personellen Gründen verpflichtend.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Vormittagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Teilzeitbetreuung ohne feste Gruppe	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ist die Anwesenheit des Kindes in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr verpflichtend.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Kind auch nur an einigen festen Tagen der Woche betreut werden. Die Teilnahmebeiträge werden fällig für mindestens drei Tage Betreuung pro Woche, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen. Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Teilnahmebeiträge nach der Teilnahmebeitragsatzung zu zahlen. Die Nutzung eines Platzes für ein Kind an einigen Tagen der Woche ist lediglich dann möglich, wenn keine Kinder auf einen vollen Platz warten.

(3) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Betreuungsguthaben in Form einer 10er-Karte in der Kindertagesstätte erworben werden. Näheres regelt § 5 Abs. 2 der Teilnahmebeitragsatzung der Ev. Kindertagesstätte Sehestedt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt.

(4) Die Kindertagesstätte ist während der Sommerferienzeiten für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein drei Wochen und zu Weihnachten und Neujahr fünf Tage geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Beirates vom Träger rechtzeitig festgelegt und bekanntgegeben.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

(6) Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Kindertagesstätte in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen unter den vorstehenden Begründungen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

(7) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Brückentage und Konzeptionstage ganztägig geschlossen werden. Bei nicht ausreichendem Fachkraftschlüssel kann die Einrichtung noch am selben Tag geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätte nimmt grundsätzlich nur Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der politischen Gemeinde Sehestedt und der zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sehestedt gehörenden politischen Gemeinden Haby und Holtsee haben. Ortsfremde Kinder werden aufgenommen, wenn sich zuvor die Wohnsitzgemeinde (1.Wohnsitz) bereit erklärt hat, den Kostenausgleichsbetrag nach § 25 a KiTaG wie vom Kreis Rendsburg-

Eckernförde festgelegt, zu übernehmen (Kostenübernahmeerklärung).

(2) Aus besonderen Gründen können auch ortsfremde Kinder aufgenommen werden, die eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung nicht vorlegen können. Darüber entscheidet vorher der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde Sehestedt im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

(6) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Kindertagesstättensatzung und der Teilnahmebeitragsatzung anerkannt.

(7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung Ihrer Daten die Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Kindergartengruppe, altersgemischte Gruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung des zeitlichen Angebotes im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. des Folgemonats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung bei der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 15. des Vormonats. Eine Änderung des zeitlichen Angebotes ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) Im Falle eines Wegzugs des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten das Kind mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertagesstätte abmelden. Sofern die Abmeldung nicht erfolgt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung nach § 5 (1) vorzulegen. Wird das Kind weder abgemeldet noch eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(3) Akzeptiert werden kann eine Kündigung aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Satzung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 (1)). Darüber entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 (1), Satz 3.

(4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(5) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(7) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher volljährigen Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Mitteilung ausreichend sein.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig und dem Wetter angepasst gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann die Trägerin vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest

verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10 Versicherungen

(1) Gesetzlicher Unfall- Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.

(2) Kinder die in der Kindertagesstätte betreut werden sind

- auf dem Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen

durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen zu versehen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung, Brillen und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragssatzung der Kindertagesstätte erhoben. Die Teilnahmebeitragssatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 15.03.2013 außer Kraft.

Sehestedt, den 25.11.2015

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt